

**Satzung der Gemeinde Borsdorf  
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung  
von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in  
Tagespflege  
(Elternbeitragsatzung in Kindertageseinrichtungen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. JG 2004 S. 148 ber. JG 2005 S. 306), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf in seiner Sitzung am 19. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Borsdorf im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Gemeinde Borsdorf betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 – 5 der Satzung.

**§ 2**

**Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Borsdorf Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

Wird ein Kind während eines Monats in die gemeindliche Kindertagesstätte aufgenommen, so wird bei der Aufnahme vor dem 15. des Monats die volle Benutzungsgebühr, bei Aufnahme ab dem 15. des Monats die halbe Beitragsgebühr erhoben.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

### **§ 3**

#### **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 154,00 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 99,00 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 61,00 Euro pro Monat.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2 (siehe Anlage zur Elternbeitragsatzung).

(4) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie in der Anlage zur Elternbeitragsatzung aufgeführt.

(5) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie in der Anlage zur Elternbeitragsatzung aufgeführt.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 7,00 €.
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 7,00 €.
3. für die Betreuung als Hortkind vorbehaltlich Nr. 4 für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 7,00 €.
4. für die Betreuung als Hortkind in den Ferien oder an schulfreien Tagen pro Tag ein weiteres Entgelt von 1,80 €.

Die Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein Entgelt von 15,00 € je angefangene Stunde erhoben.

(8) Für Gastkinder werden Entgelte gemäß Abs. (1) bis (7) erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

## § 5

### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Gemeinde Borsdorf festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Borsdorf ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte werden am 15. des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(4) Der Verpflegungskostenersatz wird monatlich durch die Einrichtung berechnet. Die Zahlung des Verpflegungskostenersatzes wird bis zum 15. des Folgemonats fällig.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.09.2003 außer Kraft.

Ludwig Martin  
Bürgermeister

Borsdorf, 19. Mai 2010

## Anlage zur Elternbeitragsatzung der Gemeinde Borsdorf vom 01.07.2010

### Kinderkrippe

	Familien		
	bis 9 Stunden	bis 6 Stunden	bis 4,5 Stunden
1.Kind	154,00 €	103,18 €	77,00 €
2.Kind	92,40 €	61,91 €	46,20 €
3.Kind	30,80 €	20,64 €	15,40 €

	Alleinerziehende		
	bis 9 Stunden	bis 6 Stunden	bis 4,5 Stunden
1.Kind	138,60 €	92,86 €	69,30 €
2.Kind	77,00 €	51,59 €	38,50 €
3.Kind	15,40 €	10,32 €	7,70€

### Kindergarten

	Familien		
	bis 9 Stunden	bis 6 Stunden	bis 4,5 Stunden
1.Kind	99,00 €	66,33 €	49,50 €
2.Kind	59,40 €	39,80 €	29,70 €
3.Kind	19,80 €	13,27 €	9,90 €

	Alleinerziehende		
	bis 9 Stunden	bis 6 Stunden	bis 4,5 Stunden
1.Kind	89,10 €	59,70 €	44,55 €
2.Kind	49,50 €	33,17 €	24,75 €
3.Kind	9,90 €	6,63 €	4,95 €

### Hort

	Familien	
	bis 6 Stunden	bis 5 Stunden
1.Kind	61,00 €	51,00 €
2.Kind	36,60 €	30,60 €
3.Kind	12,20 €	10,20 €

	Alleinerziehende	
	bis 6 Stunden	bis 5 Stunden
1.Kind	54,90 €	45,90 €
2.Kind	30,50 €	25,50 €
3.Kind	6,10 €	5,10 €